

Satzung der Gemeinde Birkenheide über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	
§ 2 Gebührenschuldner.....	
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	
§ 4 Inkrafttreten.....	
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	
I. Reihengrabstätten.....	
II. Gemischte Grabstätten	
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.08.1987 i.d.F. der 7. Änderung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Birkenheide, 28.11.2013

Rainer Reiß
Ortsbürgermeister

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Birkenheide

1. Kindergräber, Ehrengräber

Kindergräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; das gleiche gilt für Ehrengräber, über die der Ortsgemeinderat zu beschließen hat.

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an

2.11	einem Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	350,00 €
2.111	einem Einzelgrab unter Rasen	350,00 € zzgl. Pflegekosten
2.12	einem Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	700,00 €
2.13	jede weitere Beilegung in einem Wahlgrab	350,00 €
2.14	einem Urnengrab	250,00 €
2.141	einem Urnengrab unter Rasen	250,00 € zzgl. Pflegekosten
2.142	einem Urnengrab im Grabfeld 1B (= biologisch abbaubare Urne)	250,00 € zzgl. Pflegekosten

2.2 Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes

2.21 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziff. 2.11 - 2.142.

2.22 Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Gebühr wie nach Ziff. 2.11 - 2.142. Bei Verlängerung um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre je Jahr 1/25igstel der Gebühr nach Ziff. 2.11 – 2.142.

2.3 Beilegung einer weiteren Leiche oder Urne

2.31	im Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	350,00 €
2.32	im Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	350,00 €
2.33	einer Urne im Einzel-, Doppel oder Urnengrabe	250,00 €

2.4 Pflegekosten

2.41	Einzelgrab unter Rasen (Erstbelegung für 25 Jahre) jährlich	25,00 €
2.42	Urnengrab unter Rasen (Erstbelegung für 25 Jahre) jährlich	12,00 €
2.43	Urnengrab im Grabfeld 1B (=biologisch abbaubare Urne) jährl.	12,00 €

Die Pflegekosten sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten!

3. Benutzungsgebühren

3.1	Benutzung der Friedhofshalle (eingeschlossen sind: Benutzung der Aussegnungshalle, der Leichenzelle, der Musikanlage, der Heizung, der CD-Musikanlage, Reinigung und des Harmoniums)	250,00 €
3.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 €
3.3	Benutzung des Transportsarges	110,00 €
3.4	Kühlung und Aufbewahrung pauschal	100,00 €

4. Bestattungsgebühren

4.1 Anfertigung der Gräber

4.11	Ausheben und Verfüllen eines Einfachgrabes	350,00 €
4.12	Ausheben und Verfüllen eines Tiefgrabes	450,00 €
4.13	Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	100,00 €
4.14	Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	100,00 €

4.2 Umbettung, nachträgliche Tieferlegung

4.21	Umbettung	450,00 €
4.22	nachträgliche Tieferlegung (zusätzlich zur Gebühr unter 4.11)	100,00 €

4.3 sonstige Gebühren und Zuschläge

4.31	Trägerlohn je Person	35,00 €
------	----------------------	---------

5. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung für die Errichtung, Änderung oder Entfernung (vor Ablauf der Ruhefrist) von Grabmälern, Grabtafeln, Grababdeckungen und Einfassungen)	25,00 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	35,00 €
6.3	Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde	10,00 €

7. Aushebung und Schließen der Gräber

- 7.1 Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die Gebührensätze richten sich nach dieser Satzung. Alle weiteren dadurch entstehenden Kosten, sowie die berechnete Mehrwertsteuer hat der Gebührenschuldner direkt dem Unternehmen zu zahlen.
- 7.2 Diese Regelung gilt auch für Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen.